

## 20%-Klausel

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sinkende Schülerzahlen machen auch vor den Schulen in katholischer Trägerschaft nicht halt.

Als Folge davon sehen sich die entsprechenden Schulträger gezwungen, dem sinkenden Stundenbedarf entgegenzukommen und – je nach Personalausstattung und Personalplanung in unterschiedlichem Maße – Lehrerstunden einzusparen.

Schulträger bzw. Schulleitungen im Bereich des ABD sehen sich hierbei teilweise versucht, vor dem Hintergrund der „20%-Klausel“<sup>1</sup>, Verträge bzw. Unterrichtsstunden zu kürzen.

Aus diesem Grund möchten wir Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, auf die Besonderheiten dieses Paragraphen des ABD aufmerksam machen.

Im zu Grunde liegenden Abschnitt des ABD werden sowohl die Bedingungen als auch die Einschränkungen deutlich erwähnt.

So ist, nach Satz 1, eine einseitige Stundenreduzierung nur dann auf Basis dieser Regelung möglich, falls es sich um eine einmalige besondere Ausnahmesituation der Schule handelt. Dauerhafte Reduzierungen über den Rahmen eines Schuljahres hinaus sind eindeutig nicht hierunter zu sehen.

Insbesondere Kolleginnen und Kollegen, bei denen die abgeleistete Unterrichtsstundenzahl und die vertraglich festgelegte nicht übereinstimmen, sollten bald ein Beratungsgespräch mit ihrer örtlichen MAV suchen.

In Satz 2 wird außerdem der relevante Personenkreis für Stundenkürzungen eingeschränkt. So sind Kolleginnen und Kollegen mit langjähriger Beschäftigungszeit (15 Jahre) ab einem gewissen Alter (40 Jahre) ausdrücklich von dieser Regelung ausgenommen.

Auch sonst soll bei Anwendung dieser Regelung auf soziale Aspekte geachtet werden (Satz 3) und eine Einigung mit den Mitarbeitern erzielt werden. Kriterien sind dabei die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter, Unterhaltungspflichten sowie Schwerbehinderung<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> ABD, Teil B, 4.1.1. Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien – Kapitel 1, Sonderregelung zu Teil A, 1. – Nr. 4 (6)



Seite 2/2

Nicht zuletzt aus diesem Grund muss die MAV über die geplanten Vorgänge hinsichtlich der Stundenkürzungen mindestens informiert werden, um darauf achten zu können, dass alle Kolleginnen und Kollegen nach Recht und Billigkeit behandelt werden.<sup>3</sup> Gerade auch im Hinblick auf einen eventuellen dauerhaften Schülerrückgang sei auf die Rechte der MAV hinsichtlich des Stellenplans und der Stellenausschreibungen sowie der Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten hingewiesen.<sup>4</sup>

Vor der Anwendung der Klausel bzw. unter Umständen auch betriebsbedingten Kündigungen ist weiter zu berücksichtigen, dass Schulträger Lehrkräfte auch außerunterrichtlich beziehungsweise in Ganztagesangeboten einsetzen können<sup>5</sup>. Auch Einsatz an anderen Beschäftigungsorten des gleichen Trägers und Teilabordnungen haben Vorrang vor Kündigungen oder Kürzungen.

Sollten auch Sie bzw. Ihre Kollegen von den Kürzungen betroffen sein, so sprechen Sie frühzeitig mit Ihrer MAV, damit diese eingebunden ist und auch Ihre besondere Situation berücksichtigen kann.

Mitgliedern steht der Bayerische Philologenverband bei Unklarheiten und Problemen gerne zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Brandl  
Referent für Schulen in freier Trägerschaft

---

<sup>2</sup> vgl. Kündigungsschutzgesetz §1 Absatz 3, Sätze 1 und 2

<sup>3</sup> vgl. Rahmenmitarbeitervertretungsverordnung §26(1)

<sup>4</sup> vgl. Rahmenmitarbeitervertretungsverordnung §27 und §27a

<sup>5</sup> ABD, Teil B, 4.1.1. Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien – Kapitel 1, Sonderregelung zu Teil A, 1. – Nr. 4 (7)

